

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt der jeweiligen Verträge (insbesondere für Werk-, Kauf- und Montageaufträge sowie für Beratungen). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

§2 Angebote und Aufträge

- 2.1 Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch unsere Auftragsbestätigung, die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung oder die Auslieferung der Ware zustande.
- 2.2 Massangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd massgebend. Nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns, können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden.

§3 Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

- 3.1 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, können wir weitere Lieferungen oder Erbringung einer Dienstleistung von einer Vorauszahlung der Ware durch den Besteller abhängig machen. Wir können dem Besteller für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingehet; der Besteller kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert oder die Dienstleistung erbracht, so wird der Preis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.
- 3.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet.

§4 Preise

- 4.1 Unsere Preise gelten „ab Werk“ sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Besteller getroffen wurde. Die Verpackungs-, Transport-, Montage- und Beratungskosten sind nicht im Preis enthalten soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Liegen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung mehr als 4 Monate, ohne dass dies auf einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, so können wir anstelle des vereinbarten Preises den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis verlangen. Wir werden dem Besteller vor der Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Besteller kann in diesem Fall hinsichtlich der Waren, für die der Preis erhöht worden ist, von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens am dritten Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich erklären: Eine Übersendung per E-Mail genügt.
- 4.4 Wenn der für importierte Waren zugrunde liegende Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der Auslieferung um mehr als 5% abweicht, so kann proXplus AG den Preis entsprechend dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung anpassen.

§5 Lieferzeit

- 5.1 Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb 10 Arbeitstage nach der angegebenen Lieferzeit auf jeden Fall noch als rechtzeitig.
- 5.2 Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die mit dem Tag der Liefermahnung beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte

Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleches gilt für eine gesetzliche oder vom Besteller gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.

- 5.4 Vor Ablauf der gemäss Absatz 3 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist ist der Besteller weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis länger als 4 Wochen an, sind sowohl der Besteller als auch wir zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht durchgeführt ist. Ist der Besteller vertraglich oder gesetzlich (z.B. wegen Interessewegfall) ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.
- 5.5 Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

§6 Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

§7 Zahlung

- 7.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 7.2 Der Besteller kommt auch ohne eine Mahnung unsererseits in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt.
- 7.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch proXplus bleibt vorbehalten.
- 7.4 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck-/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Forderungsanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 7.5 Der Besteller ist zur Verrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegen-anspruch auf demselben Vertrag beruht.

§8 Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Der Besteller hat die empfangene Ware bei Anlieferung und die montierten Installationen bei Übergabe auf offensichtliche Mängel wie Transportschäden, Vollständigkeit und Beschaffenheit sowie auf Funktion zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind proXplus innerhalb von drei Werktagen nach Ablieferung bzw. Übergabe genau zu spezifizieren und schriftlich anzugeben, ansonsten die Leistung als vom Besteller einwandfrei akzeptiert und abgenommen gilt.
- 8.2 Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers wegen Mängel an der bestellten Ware oder der erbrachten Leistung verjähren in jedem Fall auch bei Teilleistungen, innert 90 Tagen nach der jeweiligen Ablieferung bzw. Übergabe der in Frage stehenden Ware oder Leistung, unabhängig davon, ob der Besteller sie weiterhin an Lager hält oder sie bei dessen Abnehmern bereits verbaut oder in Verkehr gebracht hat.
- 8.3 Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Besteller einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Besteller rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir - unter Ausschluss der Rechte des Bestellers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis herabzusetzen - zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Besteller hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 8.4 Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von proXplus durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat proXplus die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 8.5 Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Nacherfüllung von uns verweigert wird. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 8.6 Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 8.7 Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 5 gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt ferner auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.8 Wir lehnen jegliche vertragliche und auservertragliche Haftung ab für Schäden, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die nicht in unserem unmittelbaren Einflussbereich liegen, wie z.B. politische Unruhen und kriegerische Ereignisse, Elementar- und Umwelteinflüsse, Verknappung von Rohstoffen und Halbfabrikaten oder jegliche anderweitige Lieferverzögerung seitens von Lieferanten, Zulassungsstellen, Transporteuren oder aufgrund von behördlichen oder anderweitigen Zugriffen auf durch uns bestellte Waren.
- 8.9 Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 8.10 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in §7 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von proXplus betroffen ist.
- 8.11 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von proXplus ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.12 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs-vorschriften, übermässiger oder unsachgemässer Beanspruchung (insbesondere unsachgemässer Lagerung, z.B. von Akkus u.a.m.) ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die proXplus AG nicht zu vertreten hat. Diese Ausschlüsse haben auch Gültigkeit wenn nicht besonders darauf hingewiesen wurde. Es darf vom Kunden die entsprechenden Fachkenntnisse erwartet werden die zur Zeit der Schadenzuführung allgemein zugänglich und bekannt war.
Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an der gelieferten Ware vornehmen, oder wenn von proXplus AG empfohlene oder beantragte technische Verbesserungen an den gelieferten Produkten nicht vorgenommen wurden.

§9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag. Mit der Bestellung akzeptiert der Besteller unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dadurch ist proXplus AG befugt, den Eintrag im Eigentums-Vorbehalts-Register anzumelden. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.
- 9.2 Der Besteller hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmassnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoss gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Massnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

- 9.3 Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Ware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit unseren offenen Forderungen verrechnet.

§10 Vertragsrücktritt, Rückgaberecht von Waren

- 10.1 Produkte die im Kundenauftrag bestellt / importiert werden oder worden sind, sind von jeglichem Rückgaberecht und von jeglichem Anspruch auf Rückvergütung ausgeschlossen. Diese Regelung hat Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Beauftragung, spätestens mit dem Versand der Auftragsbestätigung. Bestellte aber schliesslich nicht angenommene Waren müssen in jedem Fall vollständig bezahlt werden.

§11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der proXplus AG; für die Ablieferung der Werke und Kaufgegenstände der Ort wo die Werke oder Kaufgegenstände zum Versand bereitgestellt werden; für Montagen der Ort wo die Montagen erbracht werden.

§12 Datenverarbeitung

Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an eine Kreditschutzorganisation übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Bestellers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

§13 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

§14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 14.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns gilt ausschliesslich das Schweizer Recht, auch wenn der Besteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

- 14.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung von proXplus abzutreten.

- 14.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile - auch für Wechsel- und Scheckklagen - Däniiken. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Däniiken, 15. März 2016